

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2014	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2014	Nr. 6
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 42 Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen 143

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 43 Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz – UmzKG).....	143
Nr. 44 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	144
Nr. 45 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen.....	145
Nr. 46 Doppischer Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.....	145
Nr. 47 Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014	150
Nr. 48 Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 19. Dezember 1974 – Kirchgeldordnung (KiGO) –	159
Nr. 49 Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung - DwVO).....	160

II. Verfügungen

Nr. 50 Verwaltungsvorschriften über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugbestimmungen - KfzB); Ergänzung.....	170
Nr. 51 Bekanntmachung der Festlegung des Planungszeitraumes nach § 6 Abs. 2 sowie des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)	171
Nr. 52 Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)	171
Nr. 53 Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord	172
Nr. 54 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde-Süd.....	175
Nr. 55 Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Südstadt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück).....	178

Inhalt:	Seite
Nr. 56 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Göttingen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen)	178
Nr. 57 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz.....	179
Nr. 58 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg	180
Nr. 59 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai und Paul Gerhardt in Sarstedt zur Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)	180
Nr. 60 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Markus und Stephanus in Osnabrück zur Evangelisch-lutherischen Nordwest-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück).....	181
Nr. 61 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg zur Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde in Wolfsburg und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen)	182
 III. Mitteilungen	
Nr. 62 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2015	183
Nr. 63 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014	187
IV. Stellenausschreibungen	188
V. Personalmeldungen	190

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 42 Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen

Hannover, den 3. Dezember 2014

Frau Superintendentin Dr. Birgit Klostermeier, Berlin, wurde gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung vom Kirchensenat für die Dauer von zehn

Jahren zur Landessuperintendentin des Sprengels Osnabrück gewählt. Sie wird ihren Dienst am 1. Februar 2015 aufnehmen.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 43 Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz – UmzKG)

Vom 16. Dezember 2014

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Pfarrer und Pfarrerinnen im Sinne des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD,
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
3. Vikare und Vikarinnen und
4. Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes.

Es gilt auch für die Hinterbliebenen der berechtigten Personen.

§ 2 Anwendung kirchlichen und staatlichen Rechts

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften zugesagt, soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

§ 3 Zusätzliche Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge
 1. aufgrund der Zuweisung einer Dienstwoh-

2. wegen Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses.

- (2) Die Umzugskostenvergütung kann auch bei einem sonstigen dienstlich veranlassten Umzug zugesagt werden, wenn an dem Umzug ein besonderes landeskirchliches Interesse besteht. Die Umzugskostenvergütung kann außerdem in besonderen Fällen zugesagt werden; bei einem nicht dienstlich veranlassten Umzug kann sie auf die Vergütung angemessener Kosten begrenzt werden.

§ 4 Beförderungsauslagen

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme einer Spedition werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen der berechtigten Person selbst und der mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen. Ferner kann in diesen Fällen eine Ersparnispauschale gemäß den Ausführungsbestimmungen gewährt werden.

§ 5 Kosten für Einlagerungen

- (1) Kosten für Einlagerungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Umzugskostenvergütung erstattet werden, wenn sie aufgrund von Tatsachen entstehen, die nicht von der berechtigten Person zu vertreten sind. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem Umzug in eine vorläufige Dienstwohnung vor.
- (2) Die Lagerungskosten sind von der berechtigten Person rechtzeitig anzuzeigen. Sie sind in den Angeboten der Speditionsunternehmen mit Ko-

sten für Ein- und Auslagerung sowie der monatlichen Lagerungsgebühr aufzuführen.

§ 6
**Pauschale Vergütung für alle
sonstigen Umzugskosten**

Die berechtigte Person, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatte und eine solche nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Kosten ohne Rücksicht auf deren Höhe. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Ausführungsbestimmungen.

§ 7
Verfahren

- (1) Die Landeskirche kann in ihrem Bereich einen Rahmenvertrag mit einem Logistikunternehmen schließen.
- (2) Die berechtigte Person hat dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Kostenerstattung das Angebot einer Spedition vorzulegen. Hat die Landeskirche einen Rahmenvertrag mit einem Logistikunternehmen abgeschlossen, ist dem Antrag auch ein Angebot dieses Unternehmens beizulegen.
- (3) Die Umzugskosten sind auf der Grundlage des günstigsten Angebotes abzurechnen, wenn beide Angebote vorliegen.

§ 8
Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

**Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Meister

Nr. 44 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 16. Dezember 2014

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
**Änderung des Kirchengesetzes zu
dem Vertrag über die Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe i erhält die folgende Fassung:
„i) Kirchengesetz zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Diakonie – ARRG-D) vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 60),“
- b) In Buchstabe n wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Buchstabe n wird folgender neuer Buchstabe o angefügt:
„o) Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 198).“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe j werden folgende Buchstaben k und l angefügt:
„k) Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 25. Januar 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 204),
l) Verordnung über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 300).“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

**Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Meister

Nr. 45 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreis-pfarrstellen

Vom 15. Dezember 2014

Im Kirchlichen Amtsblatt 2014, Seite 126, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreis-pfarrstellen verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 25. Landessynode am 25. November 2014 gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes bestätigt worden.

Hannover, den 15. Dezember 2014

**Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Meister

Nr. 46 Doppischer Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Hannover, den 28. November 2014

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den doppelten Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzerträge, die Zuführungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, den Haushaltsquerschnitt getrennt nach Einzelplänen und Haushaltsjahren sowie die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2015 und 2016 zu Lasten der Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Die 25. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 28. November 2014 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Beschluss

über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2015 in den ordentlichen Erträgen auf 575.475.000,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 544.063.000,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2016 in den ordentlichen Erträgen auf 578.558.000,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 544.108.000,00 Euro festgestellt.
- (2) Die Finanzerträge 2015 werden auf 19.040.000,00 Euro und 2016 auf 17.040.000,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Zuführung) von 40.260.000,00 Euro in 2015 und 41.318.000,00 Euro in 2016 festgestellt. Gemeinsam mit der zweckgebundenen Übertragung der rechnerischen Überschüsse in Höhe von 10.192.000,00 Euro (2015) und 10.172.000,00 Euro (2016) in die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ergibt sich für beide Haushaltsjahre ein ausgeglichener Haushaltsplan.
- (3) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder Ablieferungen an oder von den Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. Sondervermögen zu veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte der Landessynode gem. Art. 76 der Kirchenverfassung.
- (4) Gemäß § 26 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 entscheidet das Landeskirchen-

amt über die Anforderungen die hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen getroffen wurden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.

- (5) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gem. Art. 91 Abs. 3 Buchst. g der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

§ 2 Haushaltsaufkommen

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung [KonfHO-Doppik]) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000,00 Euro zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnis-

haushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

- (2) Für Haushaltsvorgriffe gem. § 30 Abs. 4 der KonfHO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (3) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4 Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Sachkonten/Teilergebnishaushalt notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5 Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000,00 Euro aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6 Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodal-

ausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 16.940.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2017 und mit einer Gesamtsumme von 10.830.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

§ 8

Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

- (1) **Übertragbarkeit**
Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.
Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.
- (2) **Überschreitung anzeigepflichtig**
siehe § 3 Absatz 3
- (3) **Verbindliche Erläuterung**
Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem ♂-Zeichen gekennzeichnet.
- (4) **Deckungsfähigkeit**
Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr.
Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.
Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüber hinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

§ 9

Rücklagen

Über die in Abschnitt 6 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. **Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude):**

Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

2. **Versorgungsfonds:**

Der Versorgungsfonds ist eine zweckgebundene Rücklage. Sein Bestand dient bis zur Höhe der in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellung für die Versorgungssicherung öffentlich-rechtlich Beschäftigter ausschließlich der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für diesen Personenkreis. Der Versorgungsfonds ist weiter aufzubauen. Sollte die Höhe des Versorgungsfonds die Höhe der Rückstellungen übersteigen, können die Mittel mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auch zur Deckung etwaiger Fehlbeträge bei der Versorgung privatrechtlich Beschäftigter unter Berücksichtigung der schon laufenden Sanierungsgeldzahlung herangezogen werden.

3. **Freie Rücklage:**

Mittel der Freien Rücklage sind vorrangig zur Deckung eines beim Jahresabschluss entstehenden Fehlbetrages heranzuziehen, soweit nicht Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen.

§ 10 Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.
- (2) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann für den Abschluss von Kontrakten zu den Gesamtzielen der budgetierten Einrichtungen haushaltsbezogene Eckwerte (Ressourcenziele und Richtungsziele) vorgeben. Im Rahmen dieser Vorgaben schließen die Kuratorien bzw. Konvente mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.
- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen

für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet bei Teilzeitbeschäftigten, für Projekte und bei Altersteilzeitvereinbarungen errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.

- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

Gesamtergebnishaushalt Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016
	Ordentliche Erträge	Euro	
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.944.500	7.052.100
02	Erträge aus Kirchensteuern	531.140.000	533.790.000
03	Zuschüsse von Dritten*	23.551.100	24.004.800
04	Kollekten und Spenden	1.400	1.400
05	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistung		
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	98.000	21.100
07	Sonstige ordentliche Erträge	13.740.000	13.688.600
08	Summe ordentliche Erträge	575.475.000	578.558.000

* Position enthält die Staatsleistungen aufgrund des Loccumer Vertrages (vgl. Anlage 4)

	Ordentliche Aufwendungen		
09	Personalaufwendungen	195.785.500	199.770.000
10	Zuweisungen	256.706.100	255.430.000
11	Zuschüsse an Dritte	40.325.900	37.531.300
12	Sach- und Dienstaufwendungen	20.449.000	20.464.100
13	Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	1.810.000	1.805.200
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.986.500	29.107.400
15	Summe ordentliche Aufwendungen	544.063.000	544.108.000

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016
16	Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit	31.412.000	34.450.000
17	Finanzerträge	19.040.000	17.040.000
34	Zuführungen zu Pflichtrücklagen	20.260.000	21.318.000
35	Entnahme aus Pflichtrücklagen		
36	Zuführungen zu freien Rücklagen	20.000.000	20.000.000
37	Entnahme aus freien Rücklagen		
41	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	10.192.000	10.172.000
30	Bilanzergebnis	0	0

Landeskirchlicher Haushalt 2015/2016
Querschnitt Ergebnishaushalt 2015
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbe- wirtschaftung	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-37.169.100	179.539.700	0	0	142.370.600
10000	Besondere Dienste	-79.600	13.013.600	0	0	12.934.000
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	35.837.600	0	0	35.837.600
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-237.300	14.053.900	0	0	13.816.600
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	3.711.300	0	0	3.711.300
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-1.100	8.239.700	0	0	8.238.600
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-5.952.200	34.300.800	0	0	28.348.600
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-380.400	4.231.100	-19.040.000	40.260.000	25.070.700
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-531.655.300	251.135.300	0	12.712.000	-267.808.000

Landeskirchlicher Haushalt 2015/2016
Querschnitt Ergebnishaushalt 2016
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbe- wirtschaftung	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-37.810.900	183.548.500	0	0	145.737.600
10000	Besondere Dienste	-79.600	13.311.400	0	0	13.231.800
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	36.156.200	0	0	36.156.200
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-225.300	14.219.900	0	0	13.994.600
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	3.492.400	0	0	3.492.400
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-1.600	8.838.900	0	0	8.837.300
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-5.753.700	33.952.100	0	0	28.198.400
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-380.400	2.779.100	-17.040.000	41.318.000	26.676.700
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-534.306.500	247.809.500	0	10.622.000	-275.875.000

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2017 und 2018

Teilergebnishaushalt - Titel -	Gesamtverpflichtung zu Lasten der Haushaltsjahre 2017 – 2018 €	Soll 2015 €	Soll 2016 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2017 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 €
02700 Orgelbau und Orgelpflege, Zuweisungen an Kirchengemeinden	2.650.400	1.066.000	1.084.400	250.000	250.000
16270 Refomationsdekade 2017 - Projekte	1.431.500	201.500	680.000	550.000	0
19150 Notfallseels.	80.000	10.000	10.000	60.000	0
33060 Sonst. ökum. Werke u. Einricht.	635.100	295.400	299.700	20.000	20.000
38700 Missionswerk in Niedersachsen	16.119.800	7.692.100	7.827.700	300.000	300.000
51350 Ev. Schulwerk	11.928.000	4.903.000	5.525.000	1.500.000	0
71400 Landessynode	2.780.000	390.000	390.000	2.000.000	0
81241 Lk. Predigersem.	5.400.000	2.400.000	1.000.000	2.000.000	0
92302 Zuweisungen für a. o. Instands. an Kirchen und Kapellen	47.000.000	15.500.000	15.500.000	8.000.000	8.000.000
92303 Zuweisungen für Neubauvorhaben	5.000.000	2.000.000	2.000.000	500.000	500.000
92304 Zuweis. für den Erwerb v. Bau- und Hausgrundst.	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000
92350 Aufbau Bauverwaltung in Kirchenämtern	450.000	210.000	120.000	60.000	60.000
92400 Zuweisungen für Investitionen in bes. Fällen	2.500.000	750.000	750.000	500.000	500.000
95190 Einführung der kirchlichen Doppik	2.508.100	4.000	504.100	1.000.000	1.000.000
	99.282.900	35.622.000	35.890.900	16.940.000	10.830.000

Nr. 47 Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evange- lisch-lutherischen Landeskirche Han- novers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014

Hannover, den 12. Dezember 2014

Nachstehend machen wir die Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie als Ergänzung für das Haushaltsjahr 2014 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016

9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I, S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I, S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder

steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Artikel 1

Der durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuer-rahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396) durch Erlass vom 01.02.2013 – Az.: 24.1-54063/1 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 30. November 2012 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 01/2013 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 05.03.2013, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr.

2) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 wie folgt ergänzt:

I. Nach III. wird IV. wie folgt eingefügt:

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind für das Haushaltsjahr 2014 auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I, S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I, S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse hingewiesen.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die

Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung des von dem Ehegatten entrichteten Kirchenbeitrags.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss zur Änderung des Beschlusses
über die Landeskirchensteuer der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers in Bremerhaven
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Artikel 1

Der durch die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388) durch Erlass vom 14.12.2012 – Az.: S 2442 – 11-4 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 30. November 2012 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 01/2013 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 05.03.2013, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 3) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 wie folgt ergänzt:

I. Nach III. wird IV. wie folgt eingefügt:

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind für das Haushaltsjahr 2014 auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers in der Freien und Hansestadt
Hamburg für die Haushaltsjahre 2015 und
2016**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (Hmb-KiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert durch 8. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 30.9.2014 (HmbGVBl. S.433), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder einheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I, S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I, S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die

Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung des von dem Ehegatten entrichteten Kirchenbeitrags.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu

50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Artikel 1

Der durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert durch 8. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 30.9.2014 (HmbGVBl. S.433), durch Erlass vom 20.12.2012 genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 30. November 2012 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 01/2013 für

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 05.03.2013, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 4) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 wie folgt ergänzt:

1. Nach 3. wird 4. wie folgt eingefügt:
 4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind für das Haushaltsjahr 2014 auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl I, S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I, S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder von der entsprechenden Regelung der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt (Höchstbegrenzung).

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz

2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat und dieser Kirchenbeitrag nicht nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes anzurechnen ist. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Artikel 1

Der durch das Hessische Kultusministerium gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. 2008 I, S. 981) durch Erlass vom 08.01.2013 – Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00090 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 30. November 2012 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 01/2013 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 05.03.2013, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 5) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 wie folgt ergänzt:

1. Nach III. wird IV. wie folgt eingefügt:

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind für das Haushaltsjahr 2014 auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hanno-

vers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I, S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I, S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder von der entsprechenden Regelung der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540

6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Artikel 1

Der durch die Nordrheinwestfälische Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Nordrheinwestfälischen Finanzministerium gem. § 16 Abs. 1 und § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GVBl. S. 720) durch Erlass vom 11.01.2013 - Az.: I B 3 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 30. November 2012 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 01/2013 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 05.03.2013, I. Gesetze und Verordnungen, lfd. Nr. 6) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 wie folgt ergänzt:

1. Nach III. wird IV. wie folgt eingefügt:

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind für das Haushaltsjahr 2014 auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Nr. 48 Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 19. Dezember 1974 – Kirchgeldordnung (KiGO) –

Hannover, den 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 9 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 08. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 57), ändern wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Rechtsverordnung wie folgt:

Artikel 1

§ 1 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Regelungen dieser Rechtsverordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 49 Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung - DwVO)

Vom 2. Dezember 2014

Aufgrund des § 9 Absatz 5 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

Teil I

Dienstwohnungen für Ordinierte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Dienstwohnungsanspruch
- § 2 Begriff der Dienstwohnung
- § 3 Zuweisung der Dienstwohnung

Zweiter Abschnitt

Das Dienstwohnungsverhältnis

- § 4 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung
- § 5 Größe der Dienstwohnung
- § 6 Mietwert
- § 7 Dienstwohnungsvergütung
- § 8 Höchste Dienstwohnungsvergütung
- § 9 Nutzungsentschädigung
- § 10 Dienstwohnungsverhältnis bei Elternzeit
- § 11 Haftung

Dritter Abschnitt

Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

- § 12 Verwaltung der Dienstwohnung
- § 13 Übergabe
- § 14 Nutzung
- § 15 Schönheitsreparaturen
- § 16 Kleinreparaturen

- § 17 Bauliche und sonstige Veränderungen
- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Duldung von Instandsetzungsarbeiten
- § 20 Gärten
- § 21 Rücknahme

Vierter Abschnitt

Betriebskosten

- § 22 Kostenträger
- § 23 Kostenverteilung
- § 24 Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung
- § 25 Entgelt bei Anschluss der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung

Fünfter Abschnitt

Amtszimmer

- § 26 Amtszimmer
- § 27 Amtszimmerpauschale
- § 28 Arbeitszimmerzuschuss

Sechster Abschnitt

Wohnungsausgleichszulage

- § 29 Wohnungsausgleichszulage

Teil II

Sonderbestimmungen für Ordinierte im Angestelltenverhältnis

- § 30 Geltungsbereich
- § 31 Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses
- § 32 Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Teil III

Sonderbestimmungen für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- § 33 Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Teil IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 34 Übergangs- und Schlussvorschriften

Teil I
**Dienstwohnungen für Ordinierte im
 öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

Erster Abschnitt
Allgemeines

**§ 1
 Dienstwohnungsanspruch**

- (1) Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (§ 27 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD, § 4 Absätze 1 und 2 PfdGErgG) haben einen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, wenn sie im Rahmen ihres Auftrags verpflichtet sind, eine für sie bestimmte Dienstwohnung zu beziehen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD). Der Anspruch besteht sowohl in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis als auch im Teildienstverhältnis. In einem unterhältigen Teildienstverhältnis oder während der Elternzeit erlischt der Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung wenn Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen ihre Stelle oder ihren Auftrag verlieren.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer allgemeinkirchlichen Stelle oder einem allgemeinkirchlichen Auftrag kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft aus dienstlichen Gründen an der Dienststätte erforderlich ist und sie deshalb in unmittelbarer Nähe der Dienststätte wohnen müssen. Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Haben bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, beide Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt deren beider Anspruch mit der Zuweisung einer Dienstwohnung als erfüllt.

**§ 2
 Begriff der Dienstwohnung**

- (1) Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Mietvertrag mit dem Dienstwohnungsinhaber oder der Dienstwohnungsinhaberin ist nicht abzuschließen.
- (2) Zu einer Dienstwohnung gehören nur die Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind. Räume, die der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes dienen (Diensträume) sowie Garagen, Carports und Einstellplätze, gehören nicht zur

Dienstwohnung; zu den Diensträumen rechnen insbesondere Amtszimmer, Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume.

**§ 3
 Zuweisung der Dienstwohnung**

- (1) Der Dienstwohnungsgeber weist die Dienstwohnung widerruflich schriftlich zu.
- (2) Dienstwohnungsgeber ist die Körperschaft, die nach der Einweisungsverfügung des Landeskirchenamtes für die Zuweisung der Dienstwohnung zuständig ist.
- (3) Eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Für die Überlassung ist eine angemessene Nutzungsentschädigung in Höhe vergleichbarer ortsüblicher Garagenmieten neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. Die Angemessenheit der Nutzungsentschädigung ist von der die Dienstwohnung verwaltenden Stelle in Abständen von drei Jahren zu überprüfen.
- (4) Gartenflächen gelten als Zubehör zur Dienstwohnung und sind mit der Dienstwohnung zuzuweisen. Die zugewiesene Gartenfläche ist in einem Lageplan eindeutig kenntlich zu machen.
- (5) Die Zuweisung einer Dienstwohnung sowie die für die Berechnung des Mietwerts notwendigen Unterlagen sind dem Landeskirchenamt von der die Dienstwohnung verwaltenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Zuweisung einer Dienstwohnung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen ist vom Kirchenkreis zu genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn
 1. die Dienstwohnung eine angemessene Größe aufweist,
 2. die Zuweisung mit der Gebäudebedarfsplanung des Kirchenkreises in Einklang steht und
 3. die Finanzierung der Dienstwohnung gesichert ist.
 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Dienstwohnung in einem Gebäude liegt, das im Eigentum der anspruchsberechtigten Person oder von Angehörigen im Sinne des § 9 Absatz 4 VVZG-EKD steht.
- (7) Ist ein Pfarrhaus vorhanden, ist die Zuweisung einer Dienstwohnung in einer angemieteten Wohnung oder einem angemieteten Haus nur

dann genehmigungsfähig, wenn das Pfarrhaus verkauft oder wirtschaftlich genutzt werden soll. Kann eine Dienstwohnung nicht angemietet werden, ist der Dienstwohnungsgeber verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, dass ein anderweitig genutztes Pfarrhaus wieder zugewiesen werden kann.

Zweiter Abschnitt

Das Dienstwohnungsverhältnis

§ 4

Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung ist Pfarrerinnen und Pfarrern zu einem bestimmten Zeitpunkt zuzuweisen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. Die Zuweisung kann widerrufen und das Räumern der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist angeordnet werden.
- (2) Die Zuweisung endet kraft Gesetzes
 1. mit Beendigung der Stelle oder des Auftrags,
 2. mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht zugegangen ist,
 3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist oder
 4. mit Ablauf des Monats in dem der Widerruf der Zuweisung der Dienstwohnung zugegangen ist.
- (3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Sterbemonats. Den in der Dienstwohnung wohnenden Angehörigen ist nach Ablauf des Sterbemonats in der Regel eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. Für die Dauer der Räumungsfrist ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der letzten Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

§ 5

Größe der Dienstwohnung

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern ist eine angemessen große Dienstwohnung zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
- (2) Ist für Pfarrer oder Pfarrerinnen die Größe der Wohnfläche einer kircheneigenen Dienstwohnung nicht zumutbar, kann sie in einem verringerten Umfang zugewiesen werden.

- (3) Nicht zugewiesener Raum darf nicht privat genutzt werden. Der Raum kann anderweitig verwendet werden.

§ 6

Mietwert

- (1) Das Landeskirchenamt ermittelt für jede Dienstwohnung den ortsüblichen Mietwert.
- (2) Der ortsübliche Mietwert ist unter Berücksichtigung der Größe der Dienstwohnung auf der Grundlage von örtlichen Mietspiegeln zu ermitteln. Liegen keine örtlichen Mietspiegel vor, sind Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen (der Landkreise und kreisfreien Städte) als Grundlage heranzuziehen. Hilfsweise kann die Tabelle des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen über Wohngeld (Wohngeldtabelle) herangezogen werden.
- (3) Bei örtlichen Mietspiegeln oder Grundstücksmarktberichten darf der angegebene Basismietwert um bis zu 10 %, in besonderen Fällen um bis zu 15 % reduziert werden, wenn die Mietentabelle nur einen Mittelwert und keine Mietwertspanne ausweist. Bei Mietwertspannen ist vom untersten Eckwert der Tabelle auszugehen. Sofern die Mietentabellen nach Lage- und Ausstattungsqualität unterscheiden, ist von einer mittleren Wohnqualität auszugehen.
- (4) Bei der Wohngeldtabelle ist vom Quadratmeterwert ein Betrag in Höhe von 65 % des Betrages für kalte Betriebskosten, der sich aus dem aktuellen Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung für kalte Betriebskosten ergibt, abzuziehen.
- (5) Beträgt die anrechenbare Grundfläche der Nebenräume mehr als 10 % der Wohnfläche, bleibt bei der Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht.
- (6) Der ermittelte ortsübliche Mietwert ist um folgende Abschläge zu kürzen:
 1. 10 % bei Dienstwohnungen in Landgemeinden,
 2. 10 % bei Dienstwohnungen mit mehr als 140 m² Wohnfläche und
 3. 15 % bei Dienstwohnungen mit mehr als 170 m² Wohnfläche.

- (7) Von dem ermittelten ortsüblichen Mietwert kann das Landeskirchenamt von Amts wegen, insbesondere aufgrund der Selbstauskünfte zu der Dienstwohnung oder auf Antrag folgende Abschläge befristet oder unbefristet vornehmen:
1. bis zu 20 % bei Störungen durch den Dienstbetrieb,
 2. bis zu 15 % aufgrund zusätzlicher Beeinträchtigungen,
 3. bis zu 100 % für andere mietwertmindernde Gründe.
- (8) Sind mehrere Abschläge nebeneinander zu berücksichtigen, werden die Abschläge addiert und vom ermittelten ortsüblichen Mietwert abgezogen.

§ 7

Dienstwohnungsvergütung

- (1) Die Dienstwohnungsvergütung ist vom Landeskirchenamt von dem in der Zuweisung genannten Zeitpunkt an in Höhe des Mietwertes nach § 6 festzusetzen, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Dienstwohnungsvergütung wird für drei Jahre festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraums kann sich die Dienstwohnungsvergütung nur aufgrund der §§ 5 Absatz 2 und 6 Absatz 7 verändern. Nach Ablauf von drei Jahren wird die Höhe der Dienstwohnungsvergütung geprüft und unverzüglich neu festgesetzt. Die neu festgesetzte Dienstwohnungsvergütung darf nur um höchstens 15 % über der bisherigen Dienstwohnungsvergütung festgesetzt werden.
- (3) Die Landeskirche setzt bei Zuweisung einer Dienstwohnung bis zur Vorlage der Unterlagen aus § 3 Absatz 5 die Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des bisher für diese Dienstwohnung gültigen Mietwertes vorläufig fest (vorläufige Festsetzung). Sofern ein Mietwert bisher nicht berechnet worden war, ist die Dienstwohnungsvergütung vorläufig in Höhe der höchsten Dienstwohnungsvergütung (§ 8) festzusetzen. Die vorläufige Festsetzung wird den Pfarrerinnen und Pfarrern schriftlich bekanntgegeben. Sobald der Mietwert endgültig berechnet worden ist, wird die Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung auch für die Vergangenheit festgesetzt (endgültige Festsetzung).
- (4) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

§ 8

Höchste Dienstwohnungsvergütung

- (1) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der jeweiligen Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen ergibt.
- (2) Auch bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einem Teildienstverhältnis richtet sich die höchste Dienstwohnungsvergütung nach dem jeweiligen monatlichen Bruttodienstbezug. Dies gilt nur, wenn bei Verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebenden die jährlichen Einkünfte des Ehegatten, der Ehegattin oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners bis zu einem Umfang des hälftigen Teildienstes einen Betrag von 9.000 Euro und bei einem unterhälftigen Teildienst einen Betrag von 18.000 Euro nicht übersteigen. Wird ein Nachweis innerhalb eines Monats nach Beginn des eingeschränkten Auftrags erbracht, so wird die Verringerung der Dienstwohnungsvergütung vom Beginn des eingeschränkten Auftrags an wirksam, ansonsten vom Ersten des Monats an, in dem der Nachweis erbracht wird. Erzielt der Ehegatte, die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin im Laufe eines Kalenderjahres Einkünfte, die durchschnittlich im Monat ein Zwölftel der Grenze nach Satz 1 überschreiten, so sind für die Dauer der Überschreitung der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten monatlichen Bruttodienstbezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers zugrunde zu legen.

§ 9

Nutzungsentschädigung

- (1) Wird eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nicht oder nur teilweise geräumt, so ist für die weiterhin genutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe der bisherigen Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. Dieses Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Die Nutzungsentschädigung wird von den Bezügen einbehalten. Nach Ablauf von sechs Monaten ist bis zur Räumung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes festzusetzen, wenn nicht bereits ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Die Nutzungsentschädigung verbleibt bei dem Dienstwohnungsgeber. Bei der Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes kommen Abschläge nach § 6 Absätze 3 bis 6 und Absatz 7 Num-

mer 1 nicht in Betracht. Spätestens nach dem Ablauf von zwölf Monaten soll der Dienstwohnungsgeber die Räumung der Dienstwohnung anordnen.

- (2) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer nach Übertragung einer anderen Aufgabe an der fristgerechten Räumung ihrer Dienstwohnung gehindert, weil die zukünftige Dienstwohnung noch nicht beziehbar ist, so haben sie nur eine Nutzungsentschädigung in Höhe der bisherigen Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

§ 10

Dienstwohnungsverhältnis bei Elternzeit

- (1) Wird Pfarrerinnen und Pfarrern Elternzeit unter voller Freistellung vom Dienst gewährt, so bleibt das Dienstwohnungsverhältnis so lange bestehen, bis nach den Bestimmungen des PfdG.EKD der Verlust der Stelle eintritt.
- (2) Das Amtszimmer ist während der Elternzeit dem Vertreter oder der Vertretenen zur dienstlichen Nutzung zu überlassen; die Regelungen zur Zahlung der Amtszimmerpauschale nach § 27 bleiben davon unberührt, solange das Dienstwohnungsverhältnis fortbesteht.
- (3) Während der Elternzeit sind für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung diejenigen Bruttodienstbezüge zugrunde zu legen, die ohne Elternzeit nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.

§ 11

Haftung

- (1) Ist ein Mangel im Sinne des § 536 BGB bei der Zuweisung der Dienstwohnung vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später wegen eines Umstandes, den die Pfarrer und Pfarrerinnen nicht zu vertreten haben, können sie in entsprechender Anwendung des § 536a Absatz 1 BGB von dem Dienstwohnungsgeber Schadensersatz verlangen. Kennen Pfarrer und Pfarrerinnen den Mangel bei Zuweisung der Dienstwohnung und haben sie nach der Zuweisung deswegen nicht innerhalb eines Monats schriftlich widersprochen, stehen ihnen die Schadensersatzansprüche nicht zu.
- (2) Pfarrer und Pfarrerinnen haften dem Dienstwohnungsgeber für Schäden an der Dienstwohnung, die sie zu vertreten haben.

Dritter Abschnitt Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

§ 12

Verwaltung der Dienstwohnung

- (1) Die Zuständigkeiten bei der Verwaltung von Dienstwohnungen ergeben sich aus der Finanzsatzung der Kirchenkreise. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Dienstwohnungsgeber für die Verwaltung ihrer Dienstwohnungen zuständig. Die im Rahmen der Verwaltung regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben sollen von den Kirchenämtern als für die Verwaltung der Dienstwohnungen zuständigen Stellen durchgeführt werden.
- (2) Über jede kircheneigene Wohnung und deren Zubehör ist ein Wohnungsblatt fortlaufend zu führen.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Verwaltung einer landeskirchlichen Dienstwohnung einer anderen kirchlichen Einrichtung, in deren Einzugsbereich die Dienstwohnung liegt, übertragen.
- (4) Der Dienstwohnungsgeber ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Dienstwohnung sowie zugewiesenes Zubehör zu besichtigen und zu überprüfen, ob diese bestimmungsgemäß genutzt werden und sich in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befinden. Dies kann im Rahmen der regelmäßigen Baubegehung entsprechend der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege durchgeführt werden. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen eine Besichtigung und Überprüfung anordnen. In einer Niederschrift ist das Ergebnis festzuhalten. Besteht der Verdacht, dass gesundheitsgefährdende Mängel vorliegen, ist das Landeskirchenamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Übergabe

- (1) Die für die Verwaltung der Dienstwohnungen zuständigen Stellen übergeben die Dienstwohnungen den Pfarrerinnen und Pfarrern; die Übergabe ist zu protokollieren. Bei der Übergabe sind die Pfarrer und Pfarrerinnen auf die Pflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, in Bezug auf die Dienstwohnung hinzuweisen.

- (2) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine vollständig renovierte Dienstwohnung. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn die Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des Fristenplans durchgeführt wurden. Vor der Zuweisung einer Dienstwohnung dürfen Schönheitsreparaturen nach dem Fristenplan auch vorher ausgeführt werden.

§ 14 Nutzung

Die Dienstwohnung nebst Zubehör ist schonend und pfleglich zu behandeln und nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken bedarf der schriftlichen Einwilligung des Landeskirchenamtes.

§ 15 Schönheitsreparaturen

- (1) Das Streichen und das Tapezieren (Schönheitsreparaturen) nach Maßgabe des Fristenplans sind auf Antrag der Pfarrer und Pfarrerrinnen von der für die Verwaltung der Dienstwohnung zuständigen Stelle zu veranlassen.
- (2) Für die Finanzierung der Schönheitsreparaturen wird neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben und von den Dienstbezügen einbehalten. Für Räume, für die aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten keine Schönheitsreparaturen anfallen (Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen), wird ein Zuschlag nicht erhoben.
- (3) Die Schönheitsreparaturpauschale richtet sich nach § 28 Absatz 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweiligen Fassung. Sie wird jährlich vom Landeskirchenamt überprüft anhand der Einnahmen und der Ausgaben der Kirchenkreise pro Quadratmeter für Schönheitsreparaturen innerhalb der letzten fünf Jahre. Ergibt die Überprüfung einen Durchschnittswert, der unter dem nach Satz 1 errechneten Wert liegt, so richtet sich die Schönheitsreparaturpauschale nach dem Wert nach Satz 2. Weicht der nach Satz 2 errechnete Wert um mehr als fünf Cent vom bisherigen Wert ab, wird er ab dem darauf folgenden Kalenderjahr neu festgesetzt.

§ 16 Kleinreparaturen

Die Pfarrer und Pfarrerrinnen haben die Kosten

für einzelne kleine Reparaturmaßnahmen für Gegenstände in der Dienstwohnung bis 100 Euro, pro Kalenderjahr bis insgesamt höchstens 250 Euro, selbst zu tragen. Kleine Reparaturmaßnahmen für Gegenstände in der Dienstwohnung umfassen nur das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden.

§ 17 Bauliche und sonstige Veränderungen

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen auf ihre Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen an der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung mit schriftlicher Zustimmung des Dienstwohnungsgebers durchführen.

§ 18 Anzeigepflicht

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auftretende Schäden an der Dienstwohnung der die Dienstwohnung verwaltenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist der daraus entstehende Schaden dem Dienstwohnungsgeber zu ersetzen.

§ 19 Duldung von Instandsetzungsarbeiten

- (1) Die Dienstwohnungsgeber sind berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige bauliche Veränderungen auch ohne Zustimmung der Pfarrer und Pfarrerrinnen auszuführen. Um die Notwendigkeit dieser Arbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten der die Dienstwohnung verwaltenden Stelle die Dienstwohnung nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit betreten; die Einschränkungen des Halbsatzes 1 entfallen bei drohender Gefahr.
- (2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können insoweit grundsätzlich keine Mietminderung verlangen.

§ 20 Gärten

Die als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesenen Gärten sind von den Pfarrerrinnen und Pfarrern in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, insbesondere durch regelmäßig durchzuführende Maßnahmen wie Rückschnitt, Auslichtung, Düngen und Wässern. Für alle darüber hinausgehenden Maß-

nahmen, wie das Beseitigen starker Äste, das Fällen von Bäumen sowie deren Ersatzbeschaffungen, ist der Dienstwohnungsgeber zuständig. Bei Vernachlässigung des Gartens, insbesondere bei einem bevorstehenden Dienstwohnungswechsel, ist der Dienstwohnungsgeber berechtigt, die Kosten der notwendigen Arbeiten zur Wiederherstellung des Gartens den Pfarrerinnen und Pfarrern in Rechnung zu stellen. Hierüber sind die Pfarrer und Pfarrerinnen vorher unter Angabe der zu erwartenden Kosten zu informieren.

§ 21 Rücknahme

- (1) Die die Dienstwohnung verwaltende Stelle nimmt die Dienstwohnung nach Beendigung der Zuweisung oder nach der Räumung zurück. Die Rücknahme der Dienstwohnung wird durch die verwaltende Stelle dokumentiert.
- (2) Die Pfarrer und Pfarrerinnen haben die Dienstwohnung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für von ihnen zu vertretende Mängel haben sie Ersatz zu leisten.
- (3) Soweit Pfarrer und Pfarrerinnen die Dienstwohnung mit Einbauten und Vorrichtungen versehen haben, müssen diese entfernt und in den Bestimmungen entsprechender Zustand auf ihre Kosten wiederhergestellt werden, wenn der Dienstwohnungsgeber nicht schriftlich die Übernahme der Einbauten und Vorrichtungen erklärt.

Vierter Abschnitt Betriebskosten

§ 22 Kostenträger

- (1) Für die Dienstwohnungen in kircheneigenen Gebäuden haben die Pfarrer und Pfarrerinnen die Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Das gleiche gilt für das Amtszimmer, soweit dieses mit der Dienstwohnung baulich verbunden ist.
- (2) Bei angemieteten Dienstwohnungen sind die Betriebskosten zu tragen, die der Dienstwohnungsgeber im Mietvertrag zu übernehmen sich

verpflichtet hat; die §§ 23 bis 25 sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Soweit Kosten zunächst von der die Dienstwohnung verwaltenden Stelle verauslagt werden, sind diese von den Pfarrerinnen und Pfarrern zu erstatten.
- (4) Für Umlagebeträge, bei denen noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie zu leisten sind, sind von der die Dienstwohnung verwaltenden Stelle monatliche Abschlagszahlungen festzusetzen. Die Abschlagszahlungen sowie die bereits von vornherein feststehenden Umlagebeträge sind von den Dienstbezügen einzubehalten und an die verwaltende Stelle abzuführen. Die geleisteten Abschlagszahlungen für Betriebskosten sind jährlich abzurechnen. Die Abrechnungen sind den Pfarrerinnen und Pfarrern spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch die verwaltende Stelle ausgeschlossen, es sei denn, die verwaltende Stelle hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Die verwaltende Stelle ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet. Einwendungen gegen die Abrechnung haben Pfarrer und Pfarrerinnen der verwaltenden Stelle spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist können sie Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, sie haben die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

§ 23 Kostenverteilung

- (1) In Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl die Dienstwohnung als auch Diensträume vorhanden sind, sind die Kosten nach § 22 für die Dienstwohnung einschließlich Amtszimmer anteilig von den Pfarrerinnen und Pfarrern zu tragen. Sind gesonderte Zähler für die Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen umzulegen.
- (2) Bei zentraler Heizung und Warmwasserversorgung sind Zähler oder Kostenverteiler einzubauen; es sind nur geeichte Geräte zu verwenden.
- (3) Die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die ver-

brauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß der Heizkostenverordnung in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe zu verteilen, dass 70 % der Kosten nach dem erfassten Verbrauch der Nutzer und 30 % als Grundkosten zu verteilen sind. Für den Einbau von Wärmezählern gilt § 9 der Heizkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (4) Die Absätze 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn an eine zentrale Heizungsanlage und an eine zentrale Warmwasserversorgungsanlage neben Dienstwohnungen und Diensträumen auch andere Wohnungen angeschlossen sind.

§ 24

Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung

- (1) Ist eine Dienstwohnung an eine dienstliche Versorgungsleitung angeschlossen, so ist für die gelieferte Wärme ein Entgelt nach den folgenden Absätzen zu entrichten. Eine dienstliche Versorgungsleitung liegt vor, wenn mindestens 70 % der von der Heizungsanlage versorgten Flächen nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.
- (2) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der Wohnfläche mit Ausnahme von Balkonen, Loggien und Terrassen auszugehen.
- (3) Wird die gelieferte Wärme durch Wärmezähler festgestellt, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen.
- (4) Kann die gelieferte Wärme nicht durch Wärmezähler festgestellt werden, so ist das Entgelt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizkosten festzusetzen, die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) für nicht an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossene Dienstwohnungen aufzuwenden waren. Das Landeskirchenamt veröffentlicht nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für jeden Energieträger den nach Satz 1 für die endgültige Berechnung des Entgelts maßgebenden Betrag je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume.
- (5) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vom-

hundertsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Vom-Hundertsatz	Monat	Vom-Hundertsatz
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

- (6) Das Entgelt nach den vorstehenden Absätzen ist auch dann zu berechnen, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer das Beheizen aus einer dienstlichen Versorgungsleitung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen.

§ 25

Entgelt bei Anschluss der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung

Wird die Warmwasserversorgungsanlage von einer dienstlichen Versorgungsleitung gespeist oder durch eine besondere Heizungsanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 % des Entgelts nach § 24. Ist die Dienstwohnung für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

Fünfter Abschnitt **Amtszimmer**

§ 26 Amtszimmer

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zuweisung eines Amtszimmers. Der Anspruch besteht auch bei einem Teildienstverhältnis. Kann oder darf kein Amtszimmer zugewiesen werden, wird der Anspruch durch die Zahlung eines Arbeitszimmerzuschusses zu einem privaten Arbeitszimmer erfüllt.
- (2) Soweit eine Dienstwohnung in einem kircheneigenem Pfarrhaus liegt, soll dort das Amtszimmer nur zugewiesen werden, wenn es baulich ausreichend von der Dienstwohnung getrennt ist. Kann eine baulich ausreichende Trennung nicht mit einem angemessenen Aufwand her-

gestellt werden, soll das Amtszimmer in einem anderen kirchlichen Gebäude zugewiesen werden. Das Amtszimmer muss in der Nähe der zugewiesenen Tätigkeitsstätte liegen.

- (3) Ein Amtszimmer darf nicht zugewiesen werden, wenn es sich in einer von dem Pfarrer oder der Pfarrerin privat angemieteten Wohnung oder in einem privat angemieteten Haus oder in einer Wohnung oder einem Haus, das im Eigentum der Pfarrerin oder der Pfarrers steht, befindet.
- (4) Das Amtszimmer wird durch den Dienstwohnungsgeber schriftlich zugewiesen. Soweit ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung nach § 1 Absatz 2 nicht besteht, bestimmt das Landeskirchenamt im Einzelfall, wer für die Zuweisung des Amtszimmers zuständig ist. Es kann in Durchführungsbestimmungen festlegen, gegen wen innerhalb der Landeskirche sich der Anspruch auf Zuweisung eines Amtszimmers richtet. Richtet sich der Anspruch gegen eine unselbständige Einrichtung der Landeskirche, gilt mit der tatsächlichen Gestellung eines Raumes als Amtszimmer der Anspruch auf Zuweisung als erfüllt. Kann der Anspruch nicht durch eine Zuweisung erfüllt werden, legt das Landeskirchenamt fest, gegen wen ein Anspruch auf den Arbeitszimmerzuschuss besteht.
- (5) Die Büroausstattung für Amtszimmer erfolgt aus kirchlichen Mitteln. Die kirchlichen Mittel sind von der das Amtszimmer zuweisenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Das Landeskirchenamt kann bestimmen, dass kirchliche Mittel nur eingesetzt werden dürfen, wenn die Büroausstattung bestimmte Standards erfüllt.
- (6) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen sorgen für das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers, wenn sich dieses im selben Gebäude mit der Dienstwohnung befindet.
- (7) Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die überwiegend in einer nichtkirchlichen Einrichtung tätig sind, gilt der Anspruch auf ein Amtszimmer als erfüllt, wenn ihnen der Träger der Einrichtung ein geeignetes Zimmer zur Verfügung stellt.

§ 27

Amtszimmerpauschale

- (1) Sind in einem Gebäude sowohl die Dienstwohnung als auch das zugewiesene Amtszimmer vorhanden, erhalten Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Abgeltung ihrer durch das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers ent-

stehenden Kosten eine monatliche Aufwandsentschädigung (Amtszimmerpauschale) entsprechend den örtlichen Verhältnissen. Die Amtszimmerpauschale ist durch den Dienstwohnungsgeber festzusetzen und zu zahlen. Tragen nach den örtlichen Verhältnissen die Pfarrer und Pfarrerrinnen nicht alle Kosten, so ist die Amtszimmerpauschale nur für die tatsächlich getragenen Aufwendungen zu gewähren.

- (2) Sorgen Pfarrer und Pfarrerrinnen ausnahmsweise auf eigene Kosten auch für das Reinigen und Beleuchten von sonstigen Diensträumen, die sich in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befinden, so erhöht sich die Amtszimmerpauschale entsprechend.

§ 28

Arbeitszimmerzuschuss

- (1) Der Arbeitszimmerzuschuss ist durch den Dienstwohnungsgeber festzusetzen und zu zahlen. Die Höhe des Arbeitszimmerzuschusses wird in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (2) Der Anspruch auf einen Arbeitszimmerzuschuss ruht bei Elternzeit oder Beurlaubungen.

Sechster Abschnitt

Wohnungsausgleichszulage

§ 29

Wohnungsausgleichszulage

- (1) Haben Pfarrer und Pfarrerrinnen keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und werden sie durch die Miete für die private Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird auf Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage widerruflich gewährt. Die Wohnungsausgleichszulage ist bei Pfarrerrinnen und Pfarrern der Landeskirche durch die Landeskirche und im Übrigen durch die Körperschaft zu zahlen, bei der die Pfarrstelle der Pfarrerin oder des Pfarrers errichtet ist.
- (2) Die Zulage wird nur gewährt, wenn
 1. sich sowohl die Tätigkeitsstätte als auch die Hauptwohnung in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietstufe 4 oder höher festgelegt ist und
 2. die monatliche Miete (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienst-

wohnungsvergütung nach der Endstufe der für den Pfarrer oder die Pfarrerin maßgebenden Besoldungsgruppe um mindestens 30 % übersteigt und

3. der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin kein Einkommen hat, dass im Jahr 18.000 Euro brutto überschreitet. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (3) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der monatlichen Miete (ohne Nebenkosten) und dem Betrag der erhöhten höchsten Dienstwohnungsvergütung, der sich aus Absatz 2 Nummer 2 ergibt, gezahlt; sie darf den Betrag von 100 Euro nicht übersteigen. Der Betrag nach Satz 2 erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 70 Euro. Liegt der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 unter 10 Euro, wird keine Wohnungsausgleichszulage gewährt.
- (4) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.
- (5) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so kann die Wohnungsausgleichszulage ganz oder teilweise widerrufen werden.

Teil II

Sonderbestimmungen für Ordinierte im Angestelltenverhältnis

§ 30

Geltungsbereich

Die Vorschriften des ersten Teils gelten für Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend.

§ 31

Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses

Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 32

Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Zusätzlich zu den Vorschriften des § 4 über die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung ist zur Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses eine Kündigung nach den Vorschriften des BGB über die

Kündigung von Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen worden ist, auszusprechen.

Teil III

Sonderbestimmungen für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 33

Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Vorschriften des ersten Teils gelten in entsprechender Anwendung auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen. Sofern kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienstwohnungen wohnen, ist die Zuweisung, die Festsetzung des Mietwertes und der Dienstwohnungsvergütung von der jeweils zuständigen Anstellungskörperschaft vorzunehmen.

Teil IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 26 bis 28 am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Zuweisungen von Dienstwohnungen, Amtszimmern und Beschlüsse über Amtszimmerpauschalen die vor dem 1. Januar 2015 erfolgt sind, bleiben unberührt.
- (3) § 26 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen wird befristet bis zum 31. Dezember 2015 in das Recht der Landeskirche übergeleitet.
- (4) Die §§ 26 bis 28 treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (5) § 4 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 119), wird aufgehoben.

Hannover, den 3. Dezember 2014

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 50 **Verwaltungsvorschriften über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugbestimmungen - KfzB); Ergänzung**

Hannover, den 10. November 2014

In Ergänzung der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/2014, S. 81ff, unter Nr. 24 veröffentlichten Kraftfahrzeugbestimmungen vom 18. März 2014 werden nachstehend die dazugehörigen Anlagen veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Anlage 1 Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen

1. Sicherung der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.).
2. Sofortige Sorge für Verletzte. Verletzte nach Möglichkeit anderen Personen übergeben zur Überführung zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus.
3. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen oder feststellen lassen.
4. Benachrichtigung der Polizei (bei geringfügigen Sachschäden nicht erforderlich).
5. Feststellung der etwa beteiligten Fahrzeuge, seiner Eigentümer oder Eigentümerinnen und Fahrer oder Fahrerinnen.
6. Bei Beteiligung ausländischer Kraftfahrzeuge: Feststellung der Nummer der "grünen Karte" oder des "rosa Grenzversicherungsscheines" und der ausstellenden Gesellschaft.
7. Feststellung der Anschriften von Zeugen.
8. Anfertigung einer Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall.
9. Feststellung des genauen Zeitpunktes des Unfalles, der Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.), der Straßenbeschaffenheit und der Fahrgeschwindigkeit.

10. Feststellung über Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen.
11. Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben.
12. Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin hat seiner oder ihrer Körperschaft, Einrichtung oder Dienststelle und ggf. dem Landeskirchenamt sofort nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Kraftfahrzeugbestimmungen vorzulegen.
13. Meldungen an Kraftfahrthaftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung veranlassen.

Anlage 2 Unfallmeldung

....., den.

Halter oder Halterin des Kraftfahrzeuges
 Fabrikat und Art des Kraftfahrzeuges:

 Polizeiliches Kennzeichen:.....
 Baujahr: km-Stand:
 Führer oder Führerin des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalles:

1. Zeichnung (auf der Rückseite der Unfallmeldung fertigen unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall)
2. Zeitpunkt (Tag und Stunde):
3. Unfallstelle:.....
4. Genauer Hergang des Unfalles:.....
5. Witterung zum Zeitpunkt des Unfalles (Regen, Nebel, Schnee usw.):.
6. Straßenbeschaffenheit:
7. Fahrgeschwindigkeit:
8. Angaben über etwa beteiligte Fahrzeuge, deren Eigentümer oder Eigentümerinnen und Führer oder Führerinnen:
9. Zeugen:
10. Personen- und Sachschaden:.....
 a) beim eigenen Fahrzeug:.....
 b) sonst:
11. Besteht Vollkaskoversicherung? Mit welcher Selbstbeteiligung?
12. Handelte es sich um eine Dienstfahrt?

13. Ziel und Zweck der Dienstfahrt?

.....
(Unterschrift)

Anlage 3 Verzichtserklärung

Ich (wir) verzichte(n) für mich (uns) und für die von mir (uns) gesetzlich vertretenen Personen auf alle Ansprüche, die mir (uns) aus meiner (unserer) Mitfahrt in einem Dienstkraftwagen der/des

.....

gegen den Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin oder gegen andere Mitfahrende nach den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach dem Straßenverkehrsgesetz oder einer anderen Vorschrift zustehen könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der zum Schadenersatz Verpflichtete den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

..... den

.....
(Unterschrift[en] der mitfahrenden Person[en])

Nr. 51 Bekanntmachung der Festlegung des Planungszeitraumes nach § 6 Abs. 2 sowie des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Hannover, den 11. Dezember 2014

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) den Beschluss der 25. Landessynode über die Festlegung des Planungszeitraumes sowie des Allgemeinen Planungsvolumens für den kommenden Planungszeitraum:

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Die 25. Landessynode hat während ihrer III. Tagung in der 14. Sitzung am 28. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode setzt nach § 6 Abs. 2 FAG den nächsten Planungszeitraum für sechs Jahre von 2017 bis 2022 fest.
2. Unbeschadet der Beschlussfassung der Landessynode über das Allgemeine Zuweisungsvolumen bei den jeweiligen Haushaltsberatungen (§§ 2 Absatz 3 Nr. 1, 7 Absatz 3 und 9 des Finanzausgleichsgesetzes) setzt die Landessynode das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAG wie folgt fest:
 - für das Haushaltsjahr 2017
238,04 Mio. Euro
 - für das Haushaltsjahr 2018
238,04 Mio. Euro
 - für das Haushaltsjahr 2019
238,04 Mio. Euro
 - für das Haushaltsjahr 2020
238,04 Mio. Euro
 - für das Haushaltsjahr 2021
234,46 Mio. Euro
 - für das Haushaltsjahr 2022
230,89 Mio. Euro.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Nr. 52 Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Hannover, den 11. Dezember 2014

Wir setzen hiermit im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss die nachfolgend genannten Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) i.V.m. § 5 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch die 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) vom 01. August 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 225) für alle Haushaltsjahre des Planungszeitraumes vom 01. Januar

2017 bis 31. Dezember 2022 wie folgt fest:

- a.) Verrechnungsbetrag
je voller Superintendentur-
pfarrstelle: 106.800,- Euro,
- b.) Verrechnungsbetrag je
voller Pfarrstelle: 92.800,- Euro.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 53 Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord

Hannover, den 26. November 2014

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Vorstandsvorstand geänderte Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord mit unserem Genehmigungsvermerk.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord

§ 1 Ziel und Zweck

Die Kirchenkreise Aurich, Harlingerland und Norden wollen die Arbeit ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise koordinieren und bündeln sowie gemeinsam ihre Interessen nach außen vertreten und die Zusammenarbeit der Kirchenkreise fördern.

Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenkreistage gemäß §§ 80 ff. der Kirchenkreisordnung einen Kirchenkreisverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt). Der Verband ist offen für den Beitritt weiterer Kirchenkreise.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Aurich.

§ 3 Verbandsglieder

Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Aurich, Harlingerland und Norden.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat insbesondere nachfolgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Trägerschaft einer gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Evangelisch-lutherisches Kirchenamt in Aurich“ und hat ihren Sitz in Aurich,
 - b) Trägerschaft einer gemeinsamen Fachstelle für Sucht und Suchtprävention. Die Fachstelle trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Fachstelle für Sucht und Suchtprävention Ostfriesland-Nord“ und hat ihren Sitz in Aurich,
 - c) Trägerschaft evangelischer Kindertagesstätten,
- (2) Die Verbandsglieder können weitere Aufgaben und Einrichtungen in die Trägerschaft des Verbandes übertragen.
- (3) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenkreisverband tätigen beruflichen Mitarbeitenden.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Superintendentinnen und Superintendenden der Verbandsglieder. Außerdem wählen die Kirchenkreistage der Verbandsglieder aus der Mitte ihrer Kirchenkreisvorstände je zwei weitere Verbandsvorstandsmitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, darunter aus jedem Kirchenkreis mindestens ein nichtordiniertes Mitglied.
- (2) Jedes Mitglied im Verbandsvorstand hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Superintendentinnen und Superintendenden werden jeweils durch die ordinierte stellvertretende Vorsitzende oder den ordinierten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vertreten. Vertreter für ordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind Ordinierte,

Vertreter für nichtordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind Nichtordinierte.

- (3) Die jeweiligen Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Kirchenkreistagen unmittelbar nach der Wahl ihrer Kirchenkreisvorstände gewählt. Die Wahl des Verbandsvorstandes gilt für die Amtszeit der Kirchenkreistage, jedoch bleibt der Verbandsvorstand im Amt, bis alle Verbandsmitglieder die neuen Vorstandsmitglieder gewählt haben.
- (4) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand für seine Amtszeit in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt. Der oder die Vorsitzende soll ein Superintendent oder eine Superintendentin sein.
- (5) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder vom ältesten geistlichen Mitglied einberufen und von diesem bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (6) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreisvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Es bleibt jedoch bis zum Eintreten des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
 - b) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 übertragenen Aufgabenbereichen,
 - c) die Dienstaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
 - e) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsmitglieder,
 - f) die Feststellung des Haushaltsplanes ein-

schließlich des Stellenplanes sowie des Stellenrahmenplanes,

- f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Geschäftsführung des Verbandes, die gemäß § 8 Absatz 2 durch den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes wahrgenommen wird,
 - g) die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenamt gemäß § 41a der Kirchenkreisordnung.
- (2) Der Verbandsvorstand kann die Aufgaben in Absatz 1 Buchstabe b und c ganz oder teilweise in Anwendung der § 40 Absatz 1 und § 42 Absatz 6 der Kirchenkreisordnung delegieren.
 - (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 - (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenkreisverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
 - (5) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin regelmäßig, grundsätzlich jedoch viermal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsglieder anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmhaltung ist zulässig. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Das Kirchenamt nimmt die Verbandsverwaltung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord (Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 der Kirchenkreisordnung) wahr.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr und übt im Falle des § 6 Absatz 2 die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchenamtes aus, hat die Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor.

(3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne des Absatzes 2, soll der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

(4) Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben einen Geschäftsführenden Ausschuss und Fachausschüsse bilden. Art und Umfang werden in einer Geschäftsordnung oder in gesonderten Verträgen geregelt.

§ 9 Verbandsaufwand

(1) Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch Zuschüsse der Kirchenkreise und sonstige Einnahmen. Näheres regeln die Verbandsglieder in einer Vereinbarung.

(2) Bei finanzwirksamen Entscheidungen, die die Verbandsumlage um mehr als 10% gegenüber dem letzten Haushaltsjahr ausweiten, ist das Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen herzustellen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern, diese sollen vorher ihre Kirchenkreisvorstände beteiligen. Für Änderungen der §§ 4, 5, 9 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Vorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenats.

(4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Kirchentage mindestens zweier Verbandsglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ihren Austritt erklären. Der Austritt eines Verbandsgliedes kann auf Grund eines Beschlusses des Kirchentages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.

(2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen. Eventuell vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 9 bemessenen Anteile an die Verbandsglieder. Die Kirchenkreise verpflichten sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Anteil an den ermittelten Arbeitseinheiten oder des Arbeitsumfanges zu übernehmen. Das gilt gleich-

chermaßen beim Austritt eines Kirchenkreises aus dem Verband.

- (3) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung eines Kirchenkreises entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser geänderten Fassung mit Genehmigung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 23.04.2009 außer Kraft.

Aurich, den 18. November 2014
Ev.-luth. Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord
Der Verbandsvorstand
(Vorsitzender) (L.S.) (Mitglied)

Die geänderte Satzung genehmigen wir gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 26. November 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 54 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde-Süd

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die vom Verbandsvorstand am 5. Juni 2013 beschlossene Änderung der Satzung vom 14. Januar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 5):

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde“.
In Satz 2 der Präambel wird das Wort „Wesermünde-Süd“ durch das Wort „Wesermünde“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Name des Verbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wesermünde“. Er hat seinen Sitz in Bad Bederkesa.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus zwei Mitgliedern je Kirchengemeinde, darunter soll möglichst ein Pastor oder eine Pastorin sein, die aus der Mitte des jeweiligen Kirchenvorstandes zu wählen sind. Dem Verbandsvorstand muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin angehören. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer Verbandsgemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Fall der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand der Mitgliedskirchengemeinde ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden oder die bisherige Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen die betriebswirtschaftliche und die pädagogische Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes mit beratender Stimme teil. Dies gilt auch für alle im Kirchenkreis oder durch den Verband beschäftigten Fach- und Praxisberatungen. Leitungen der Kindertagesstätten und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt.

- Der Vorstandsvorstand kann die Leitungen der Kindertagesstätten nach Bedarf auffordern, im Vorstandsvorstand aus ihren Einrichtungen umfassender zu berichten.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeinendordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Vorstandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht Abweichendes regelt.
 - (7) Der Superintendent oder die Superintendentin wird zu den Sitzungen eingeladen. Ohne Stimmrecht können zwei Mitarbeitende des Kindertagesstättenverbandes gemäß § 42a KGO an den Sitzungen teilnehmen.
 - (8) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
 - (9) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Der oder die Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter beratender Hinzuziehung der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf. Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder und der beratenden Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind nach Möglichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - (10) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Er oder sie ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende, ein Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
 - (11) Der Vorstandsvorstand errichtet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Der oder die Vorsitzende und der stellvertretende oder die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder. Ein drittes Ausschussmitglied wird aus der Mitte des Vorstandsvorstandes gewählt. Unter den Mitgliedern muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin sein. Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Vorstandsvorstandes wahr. Der Vorstandsvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Vorstandsvorstand auf die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, auf die betriebswirtschaftliche und pädagogische Geschäftsführung, auf das Kirchenamt, sowie auf die Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Errichtung des Verbandes von den Kirchenvorständen beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später vom Vorstandsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Die Gesamtverantwortung des Vorstandsvorstandes bleibt unberührt.“
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Verband ein. Die eingebrachten Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Verband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
 - (4) Der Verband kann eigene Rücklagen bilden, um aus diesen Rücklagen einzelne Maßnahmen des Verbandes zu finanzieren, oder Maßnahmen zur Verbesserung oder Vergrößerung des Verbandes und seiner Struktur voranzutreiben.“
 - b) Folgende Absätze 5 bis 8 werden angefügt:
 - „(5) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese stellen die Gebäude dem Verband kostenlos zur Nutzung zur Verfügung, sofern nicht andere Regelungen vereinbart worden sind. Die Bauunterhaltung für Gebäude im kirchlichen Eigentum [einschließlich der Finanzierung von Bau- und Umbaumaßnahmen] obliegt den Kirchengemeinden, sofern kei-

ne andere Regelung vereinbart wird. Bei einer Übertragung der Bauunterhaltung auf den Verband werden die Kirchengemeinden als Eigentümer verpflichtet, sich im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Mittel an der Finanzierung zu beteiligen und evtl. bestehende zweckgebundene Kindertagesstättenrücklagen und Kindertagesstättegebäuderücklagen dem Verband zur Verfügung zu stellen. Der Verbandsvorstand stellt sicher, dass diese Rücklagen entsprechend ihrer Zweckbindung nur für die betreffende Einrichtung verwendet werden.

- (6) Bei mischgenutzten Gebäuden werden die Kosten entsprechend der anteiligen Nutzung des Gebäudes (Nutzfläche) aufgeteilt, sofern keine eindeutige Zuordnung der Kosten zu den Gebäudeteilen möglich ist.
- (7) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden oder von dieser angemietet werden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.
- (8) Der Verband verpflichtet sich an Stelle der Kirchengemeinden zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude, sofern keine andere Regelung mit der jeweiligen Kirchengemeinde oder Kommune vereinbart ist.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Betriebswirtschaftliche und pädagogische Geschäftsführung

- (1) Die für den Kirchenkreis Wesermünde zuständige kirchliche Verwaltungsstelle wird vom Verband mit der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung beauftragt. Die einzelnen Aufgabenbereiche werden an entsprechend qualifizierte Mitarbeitende der kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen. Der oder die für die Haushaltsführung der Kindertagesstätten zuständige Mitarbeitende nimmt die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung als Ansprechpartner wahr.
- (2) Der Verbandsvorstand ist weisungsbefugt. Die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Ist ein Einvernehmen

über die Tätigkeit der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung zwischen dem Verbandsvorstand und der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung oder der Amtsleitung nicht herzustellen, entscheidet der für den Verband zuständige Kirchenkreisvorstand.

- (3) Der Verbandsvorstand überträgt die Aufgaben der pädagogischen Geschäftsführung des Verbandes sowie Aufgaben der Mitarbeiterführung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft oder einer Kraft, deren Kompetenzen seitens der Landeskirche als Pädagogische Geschäftsführung anerkannt werden. Diese Fachkraft ist für die laufenden Geschäfte im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Kindertagesstätten (u. a. für die Dienst- und Fachaufsicht über Leitungen, sowie für die Organisations-, Konzept- und Qualitätsentwicklung, für die Fortbildungen und für Fachberatung) verantwortlich. Sie wird vom Kindertagesstättenverband für diese Leitungsaufgabe angestellt. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Aufgaben und Kompetenzen der pädagogischen Geschäftsführung im Einzelnen sind durch den Kindertagesstättenverband in einer Dienstanweisung festzulegen. Dabei ist auf eine Abgrenzung zu den Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung, der örtlichen Einrichtungsleitungen, der kollegialen Praxisberatung des Kirchenkreises und anderer beratender Personen der Fachberatung im Kirchenkreis und im Sprengel zu achten.
- (5) Die betriebswirtschaftliche und pädagogische Geschäftsführung nehmen gemeinsam die Geschäftsführung des Verbandes wahr. Sie erledigen ihre Aufgaben nach dem Aufgabenverteilungsplan und sind gehalten, eng und einvernehmlich zum Wohl des Verbandes zusammenzuarbeiten. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

7. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Änderungen der §§ 2 bis 10 bedarf es der Zustimmung aller Mitgliedskirchengemeinden des Verbandes.“

Hannover, den 5. März 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 55 Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Südstadt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

§ 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 5. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „die Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Ev.-luth. Margarethen-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ werden gestrichen.
2. Die Wörter „die Ev.-luth. Melancthon-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ werden gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 56 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Göttingen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Göttingen-West

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 4. Februar 2014 beschlossene Änderung der Satzung vom 19. Februar 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 49), geändert am 19. November 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 216):

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Göttingen-Hetjershausen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bethlehem“ die Wörter „und Thomas“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:

„• Evangelische Kindertagesstätte Thomas in Göttingen, An der Thomaskirche 1, 37081 Göttingen“

Hannover, den 28. Oktober 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 57 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Jacobi-Kirchengemeinde Jacobidrebber in Drebber wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz eingegliedert.

§ 2

Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 13. November 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstand am 2. Juni 2014 beschlossene Änderung der Satzung vom 9. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S.

232), geändert am 5. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 176):

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „St. Nicolai-Kirchengemeinde Diepholz“ folgende Wörter eingefügt:
„- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jacobidrebber“.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Diepholz“ durch das Wort „Sulingen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbands getragen wurden,“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „Mariendrebber“ wird durch das Wort „Aschen“ ersetzt.
 - cc) Folgende Wörter werden angefügt:
„- Evangelisch-lutherische integrative Kindertagesstätte „Thriburi“ Drebber“.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich.“
4. In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „des Kindertagesstättenverbands,“ die Wörter „des Kirchenkreisverbands Diepholz-Syke-Hoya,“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird das Wort „Kindergartengebäude“ jeweils durch das Wort „Kindertagesstättengebäude“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenkreisamt“ durch das Wort „Kirchenamt in Sulingen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Kindertagesstättenverband“ durch die Wörter „Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Diepholz-Syke-Hoya“ ersetzt.
 - c) In § 8 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Kirchenkreisamtes“ durch das Wort „Kirchenamtes“ ersetzt.
7. In § 12 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

Hannover, den 13. November 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 58 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2014 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Lüneburg

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 2. Juli 2014 beschlossenen Änderung der Satzung vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 258), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 17):

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Wörter angefügt:
„• Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Lüneburg“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:
„• Ev. Kindertagesstätte St. Michaelis, Am Weißen Turm, 21335 Lüneburg“.

Hannover, den 15. Dezember 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 59 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai und Paul Gerhardt in Sarstedt zur Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt und die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Sarstedt (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) werden zur Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Hotteln	355	Hotteln	2	18	3,2961	
Hotteln	355	Hotteln	3	25/3	9,2292	
Hotteln	355	Hotteln	4	7	2,8735	
Hotteln	355	Hotteln	7	49	1,2939	
Hotteln	355	Hotteln	7	71/1	0,8771	
Heisede	554	Sarstedt	3	78/2	0,7236	
Lühnde	677	Lühnde	11	72	2,3136	58/100
Groß Lobke	686	Groß Lobke	5	23/2	1,5000	
Sarstedt	2361	Sarstedt	5	46/349	0,0966	
Sarstedt	3512	Hotteln	2	23	2,9940	
Sarstedt	3600	Sarstedt	11	47/2	0,1627	

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Sarstedt	4474	Sarstedt	11	22/2	0,3958	
Hotteln	287	Hotteln	7	2/1	3,9223	3/4

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Pfarre) geht die Salzabbaurechtigkeit am folgenden Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sarstedt	3512	Hotteln	2	23	2,9940

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Sarstedt	4800	Sarstedt	11	104/50	0,0931	
Sarstedt	4800	Sarstedt	5	23/20	0,0345	
Sarstedt	4800	Sarstedt	5	23/23	0,0339	
Sarstedt	4800	Sarstedt	5	23/68	1,8359	
Sarstedt	4800	Sarstedt	11	29/2	0,3641	
Sarstedt	4800	Sarstedt	11	31	0,0043	
Bledeln	458	Bledeln	6	19/3	2,3311	1/2

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sarstedt	2607	Sarstedt	5	46/348	0,4246
Sarstedt	2607	Sarstedt	5	46/379	0,0041
Sarstedt	2607	Sarstedt	5	46/381	0,0042
Sarstedt	2607	Sarstedt	5	46/382	0,0354

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Küsterei) in Sarstedt“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sarstedt	4858	Sarstedt	18	158	0,1836

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Pfarre) geht folgendes Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sarstedt	6010	Sarstedt	2	17	1,7861

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sarstedt	5960	Sarstedt	5	9/101	0,2341

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 60 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Markus und Stephanus in Osnabrück zur Evangelisch-lutherischen Nordwest-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde in Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Atter in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) werden zur Evangelisch-lutherischen Nordwest-Kirchengemeinde in Osnabrück zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Nordwest-Kirchengemeinde in Osnabrück.
- (2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis Juni 2018 laufende Amtszeit keine Anwendung.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde in Osnabrück gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Nordwest-Kirchengemeinde in Osnabrück über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Osnabrück	37036	Osnabrück	16	38/5	0,0864
Osnabrück	37036	Osnabrück	16	39/30	0,0516
Osnabrück	37036	Osnabrück	16	7/3	0,0030
Osnabrück	37036	Osnabrück	16	71/1	0,0031
Osnabrück	48294	Osnabrück	16	41/11	0,5629

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Atter in Osnabrück geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Nordwest-Kirchengemeinde in Osnabrück über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Atter	495	Atter	7	15/20	0,3908

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 61 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg zur Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde in Wolfsburg und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung und § 43 Absatz 1 Satz 2 Kirchenvorständebildungsgesetz wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolfsburg, die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Wolfsburg und die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) werden zur Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.
- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg.
- (2) In der Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg findet im ersten Halbjahr 2015 eine Neubildung des Kirchenvorstandes entsprechend den Bestimmungen des Kirchenvorständebildungsgesetzes statt. Der Kirchenkreisvorstand ordnet hierzu eine Wahl an.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolfsburg (Dotationskirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische

Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsburg	22055	Wolfsburg	9	5/471	0,9095

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Wolfsburg geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsburg	9641	Wolfsburg	6	350/521	1,4640

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Wolfsburg (Dotation Kindergarten) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg (Dotation Kindergarten) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsburg	22054	Wolfsburg	7	52/97	0,3104

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Wolfsburg (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wolfsburg	22192	Wolfsburg	7	66/162	1,0945

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 62 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2015

Hannover, den 12. Dezember 2014

Auf Antrag können auch im Jahr 2015 Pastorinnen und Pastoren mit den im Anhang zu dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ausgeschriebenen Diensten beauftragt werden. Ruheständler können in der Regel bis zum 70. Lebensjahr für diesen Dienst eingesetzt werden. Bewerbungen bitten wir bis spätestens zum 1. März 2015 – nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge Herrn Pastor Hartmut Schneider – auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Für die Beauftragung gilt im Einzelnen folgendes: Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 (3) der Urlaubsbestimmungen vom 14.12.2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert am 17.12.2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008, S. 7) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel

(2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Besteht die Möglichkeit, verbilligte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird der beauftragten Person unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person.

Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Sollten Diakoninnen und Diakone oder Kantorennen und Kantoren an einer Mitarbeit in der Kur- und Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten interessiert sein, so ist nach vorheriger Absprache mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge, Herrn Pastor Hartmut Schneider, eine Bewerbung an das Landeskirchenamt möglich. Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Weitere Informationen: <http://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/kur-und-urlauberseelsorge/startseite>

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste 2015**Region Harz**

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
37431 Bad Lauterberg	Mai – September	Harzer Land	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Mitwirkung beim Gemeindegottesdienst nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt.
37441 Bad Sachsa	Juni – September	Harzer Land	Urlauber-Gottesdienste, Vorträge und Andachten, Pilgerwege, persönliche Seelsorge.

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienste, wöchentlich: 2 Andachten, 1 Gesprächs-, Vortrags- oder Bibelabend. Bereitschaft zur Teamarbeit und zum Gespräch. In der Hauptsaison Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden	Gottesdienste, Familiengottesdienste, Bibelgespräche oder andere Angebote zur Bibel, thematische Gesprächsabende, Vorträge, ökumenische Andachten, Abendandachten (z.B. Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, in den Sommermonaten gerne Angebote für Kinder und Familien. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden nach Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache.
26427 Esens- Bengersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste plus Andachten auf dem Campingplatz, Reisesegen, Vortragsabend, Gesprächsangebot; „Orgel und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; Krankenhausseelsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste mit Vor- und Nachgespräch, Kinder- und Familiengottesdienste, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen und -taufen, Seelsorge und Beratung, in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt

26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter www.inselkark.de
26506 Norddeich	Juli – September	Norden	Zweimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Nacht-Gedanken für Erwachsene, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend; Einzelseelsorge bei Bedarf. Weitere Informationen unter: www.urlaubskirche.de
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	März – Oktober und Weih- nachts- ferien	Harlingerland	Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, wahlweise Predigtgottesdienst oder Familiengottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Urlauberpastoren-Abenden oder Veranstaltungen anderer Art z.B. Vortrag, Bibelarbeit, Pilgerwanderung, Lesungen, etc. Angebote für Familien, z.B. Lagerfeuerabende, Gute-Nacht-Kirche, Aufsicht in der Alten Kirche, Einzelseelsorge von Fall zu Fall, Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26409 Carolinsiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Deichkirche und Kirchenzelt in Absprache mit dem Pfarramt und „Kirche Unterwegs“, z. T. „Open-Air“; Abendandachten in der Deichkirche; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge nach Anfrage; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet, Themenabende...); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen
26427 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u.a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Duhnen	Mai – Oktober	Cuxhaven-Hadeln	Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle, So 11 Uhr, 3x im Monat Di-Fr 18 Uhr Gute-Nacht-Geschichte Di 20:00 Uhr Vortrag bzw. Gesprächsabend Do 19:30 Uhr Abendandacht Gesprächsangebot für Einzelseelsorge Weitere Veranstaltungsangebote nach Interesse und Absprache mit der Urlauberseelsorgerin vor Ort.
27632 Dorum	Mai – September	Wesermünde	Urlaubergottesdienste in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; evtl. Abendandacht am Wasser; evtl. musikalische Angebote (offenes Singen etc.); Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; Kirchenwächterdienst.

Region Osnabrück

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
49124 Bad Rothenfelde mit Bad Iburg und Bad Laer	April – Oktober	Georgsmarienhütte	Gottesdienste, Andachten und Vorträge nach Absprache mit den Pfarrämtern und der Klinikseelsorgerin; „Seelsorge am Wege“ zur Marktzeit, Schwerpunktort ist Bad Rothenfelde; Kurgäste sind überwiegend Senioren.

Interessierte setzen sich bitte mit **Pastor Hartmut Schneider**, Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch - lutherischen Landeskirche Hannovers in Verbindung:

Mail: schneider@kirchliche-dienste.de
Telefon: 04941/959251
Fax: 04941/991736
Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich

Nr. 63 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
2/2014	06.11.2014	3407/72 R 230	Neue Muster-Dienstanweisung für Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen
3/2014	11.11.2014	7020/6, 63 R 490	Finanzbuchhaltung für Dritte, Kapitalanlagen

2. An alle Pfarrämter und Kirchengvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
6/2014	20.11.2014	7020/6, 63 R 492	EDV-gestützte Zahlstellenverwaltung für doppisch geführte Körperschaften
7/2014	02.12.2014	3004-7/72 R 230	Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung - Einführung eines Formulars für Anträge auf Befreiung - Befreiung für Vertretungskräfte in Kindertageseinrichtungen

IV. Stellenausschreibungen

Im **Kirchenamt Celle** sind zum 1. April 2016 die Stellen des **Leiters / der Leiterin** und des **Stellvertretenden Leiters I / der Stellvertretenden Leiterin I** neu zu besetzen.

Das Kirchenamt Celle (www.Kirche-Celle.de/Kirchenamt) ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode. Es leistet Verwaltungshilfe für die angeschlossenen 55 Kirchengemeinden und 3 Kirchenkreise mit ca. 153.000 Gemeindegliedern in allen Bereichen des Haushalts- und Kassenwesens, des Personalwesens mit etwa 1.400 Personalfällen, der Diakonie sowie der Liegenschafts- und Bauverwaltung. Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind Träger von 36 Kindertagesstätten, von zahlreichen Beratungsstellen und sonstigen diakonischen und seelsorgerischen Einrichtungen sowie von 37 Friedhöfen. Im Bereich der Bauverwaltung werden neue Strukturen für den Bereich der Landeskirche erprobt.

Das gemeinsame Kirchenamt in Celle ist im Jahr 2010 durch die Fusion der Kirchenkreisämter Celle, Soltau und Walsrode entstanden. Es verfügt über grundlegend erneuerte, moderne Diensträume in einem angenehmen Umfeld und über ein motiviertes, dienstleistungsorientiertes Team.

Wir suchen engagierte Persönlichkeiten, die gemeinsam mit den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben in den Kirchenkreisen wahrnehmen und zielstrebig voranbringen.

Den Stellen sind folgende Aufgaben zugeordnet:

1. **Leiter / Leiterin des Kirchenamtes** (Bes.Gr. A 15 KBBVG)

- Leitung des Kirchenamtes
- Betreuung und Beratung von Gremien der Kirchenkreise und Kirchengemeinden im Rahmen zugeordneter Aufgaben
- Geschäftsführung für die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Celle
- Entwicklung und Implementierung innovativer Konzepte für die kirchliche Arbeit

2. **Stellvertretender Leiter I / Stellvertretende Leiterin I des Kirchenamtes** (Bes.Gr. A 13 KBBVG)

- Stellvertretende Leitung des Kirchenamtes gemeinsam mit einer weiteren Stellvertretenden Leitung
- Betreuung und Beratung von Gremien der Kirchenkreise und Kirchengemeinden im Rahmen zugeordneter Aufgaben
- Leitung der Haushalts- und Finanzabteilung
- Projektleitung für das doppelte Rechnungswesen
- Sicherstellung der Haushalts-, Finanz- und Stellenplanung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Für beide Stellen ergeben sich folgende Anforderungen:

- Dipl. Verwaltungswirt/in, Dipl. Verwaltungsbetriebswirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation
- Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche oder in einer anderen Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrungen und Kenntnisse kirchlicher Strukturen
- Personalkompetenz und Konfliktfähigkeit
- Sozialkompetenz
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit für die Beratung der kirchlichen Gremien
- Betriebswirtschaftliches und kaufmännisches Denken
- Sicherer Umgang mit doppelter Haushaltsführung
- Umfängliche Kenntnisse üblicher EDV-Anwendungen
- Bereitschaft zum Dienst zu bürounüblichen Zeiten (z.B. Abendsitzungen der Gremien)
- Führerschein der Klasse B

Die Stellenprofile weisen darüber hinaus folgende spezielle Anforderungen auf:

Leiter / Leiterin des Kirchenamtes

- Leitungserfahrung in größeren Verwaltungseinheiten und Führungskompetenz

Stellvertretender Leiter / Stellvertretende Leiterin des Kirchenamtes

- Mehrjährige Berufserfahrungen in größeren Verwaltungseinheiten

Die Zuordnung anderer Aufgaben im Rahmen der organisatorischen Weiterentwicklung des Kirchenamtes bleibt vorbehalten.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Mithilfe bei der Beschaffung einer familiengerechten Wohnung wird bei Bedarf zugesagt.

3. Kw-Stelle ab dem 1. April 2015 zur Einarbeitung in eine der beiden Leitungsstellen

Zur Erleichterung des Übergangs und Einarbeitung in die ab 1. April 2016 zu übertragenen Aufgaben der Amtsleitung oder Stellvertretenden Amtsleitung I steht für Bewerberinnen und Bewerber ab dem 1. April 2015 befristet bis zum 31. März 2016 eine nach Besoldungsgruppen A 13 / A 14 KBBVG bewertete kw-Stelle zur Verfügung.

Es ist erwünscht, dass Bewerberinnen und Bewerber bereits vor dem 1. April 2016 den Dienst im Kirchenamt Celle beginnen.

Für die Übertragung eines Amtes bis zur Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 KBBVG sind die bereits individuell in anderen Funktionen erworbenen Ämter maßgeblich.

Aussagekräftige Bewerbungen um eine der beiden Leitungsstellen erwarten wir bis zum **31. Januar 2015** unter Angabe des möglichen Eintrittstermins an den

Vorsitzenden des Kirchenamtsausschusses
Herrn Superintendent Heiko Schütte
Rühberg 5, 29614 Soltau
Tel. 05191 / 601-10
E-Mail: Heiko.Schuette@evlka.de

Weitere Auskünfte erteilen

der Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenamtsausschusses
Herr Superintendent Dr. Hans-Georg Sundermann
Wensestr. 1, 29223 Celle
Tel. 05141 / 33 880
E-Mail: Hans-Georg.Sundermann@evlka.de

der Leiter des Kirchenamtes Celle
Herr Oberkirchenrat Friedhelm Kleinke
Berlinstraße 4, 29223 Celle
Tel. 05141 / 75 05 – 100
E-Mail: Friedhelm.Kleinke@evlka.de

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Moskau (Russland – Kennziffer 2065), Nairobi (Kenia – Kennziffer 2066), Peking (China – Kennziffer 2068), Nigeria (Afrika – Kennziffer 2069) und Hongkong (China – Kennziffer 2070) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Ev. Kreditgenossenschaft	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co.KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf